

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 88

DIENSTAG, DEN 11. NOVEMBER

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Meisterprüfung in der Hauswirtschaft 2014	2141	Kirchensteuerordnung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Teil	2143
Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg	2141	Kirchensteuerbeschluss des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Teil	2146
Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Ent- wurfs	2141		
Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklä- rungen berechtigten Personen des Statistischen Amts für Hamburg und Schleswig-Holstein – An- stalt des öffentlichen Rechts – (Statistikamt Nord)	2142		

BEKANNTMACHUNGEN

Meisterprüfung in der Hauswirtschaft 2014

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft – mit Ausnahme der ländlichen Hauswirtschaft – setzt die Prüfungstermine der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft 2014 wie folgt fest und gibt diese nachstehend bekannt:

Der schriftliche Teil der Prüfung findet für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer im Bildungswerk DHB, Netzwerk Haushalt, Landesverband Hamburg e.V., Vogelweide 43-49, 22081 Hamburg, am 8. Dezember 2014 und 10. Dezember 2014 um 8.00 Uhr statt.

Die Bearbeitung der Situationsaufgabe erfolgt voraussichtlich im Januar 2015.

Die Arbeitsprojekte sind von den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern bis zum 13. Februar 2015 einzureichen. Die Beurteilung der Arbeitsprojekte von allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erfolgt bis Ende Februar 2015, sodass für die Erstellung des Arbeitsprojekts etwa die Zeit von März bis September 2015 zur Verfügung steht. Die Präsentation erfolgt voraussichtlich im Oktober 2015.

Die genauen Prüfungstage, -zeiten und -orte werden den zur Prüfung Zugelassenen gesondert mitgeteilt.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordrucken bis zum 21. November 2014 bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz), AI 334, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, zu erfolgen.

Vordrucke für die Anmeldung sind bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, VIII. Stock, Zimmer 836, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, Telefon: 040/4 28 63 - 27 48, erhältlich.

Hamburg, den 4. November 2014

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration** Amtl. Anz. S. 2141

Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg

Die Laufzeit der Richtlinie über die Förderung von dezentralen Angeboten der Seniorenarbeit in Hamburg vom 19. April 2010, veröffentlicht im Amtl. Anz. 2010 S. 885, wird um ein Jahr verlängert. Die Gültigkeit endet am 31. Dezember 2015.

Hamburg, den 4. November 2014

**Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
– Amt für Gesundheit –** Amtl. Anz. S. 2141

Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Bergedorf hat beschlossen, den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans Lohbrügge 68, Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607, gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 14. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), öffentlich auszulegen.



Das Plangebiet liegt südöstlich und südwestlich der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein, östlich des Tienradestiegs und nördlich des Reinbeker Redders und wird wie folgt begrenzt: Reinbeker Redder – Tienradestieg – Südwestgrenzen der Flurstücke 70 und 65 – Nordwestgrenzen der Flurstücke 65, 76, 3696 – Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 82 – Nordgrenze des Flurstücks 82 der Gemarkung Lohbrücke.

Durch die Änderung des Bebauungsplans Lohbrücke 68 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Vergnügungsstättenkonzeptes geschaffen werden. Insbesondere soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten sowie von sexuellen Dienstleistungs- und Einzelhandelsangeboten geregelt werden. Für die Planänderung ist ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuchs vorgesehen. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 21. November 2014 bis 22. Dezember 2014 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Wentorfer Straße 38 a, II. Obergeschoss, Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts vorgebracht werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Fachamtes nach Vereinbarung zur Verfügung.

Der Verordnungsentwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ auf den Seiten des „HamburgService“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Vor der Nutzung ist eine kostenlose Registrierung erforderlich. Alle Online-Dienste des Hamburg-Service können unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

www.gateway.hamburg.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 6 des Baugesetzbuchs bei der Beschlussfassung über die Verordnung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 6. November 2014

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 2141

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Statistikamt Nord)

Gemäß § 7 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2003 S. 543 und GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 551) vertritt der Vorstand das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich.

Nach § 10 Absatz 1 der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 18. Dezember 2003 (Amtl. Anz. 2004 S. 1 und Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 14) in der Fassung vom 20. Oktober 2011 (Amtl. Anz. 2011 S. 2431 und Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 800) bedürfen Erklärungen im Namen der Anstalt der Unterschrift eines Mitgliedes oder der Stellvertretung des Vorstands.

Nach § 10 Absatz 2 der Satzung kann der Vorstand weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den laufenden Geschäftsverkehr Zeichnungsbefugnisse erteilen, wobei der Umfang der jeweiligen Zeichnungsbefugnis näher zu bestimmen ist.

Erklärungen, durch die die Anstalt privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei zeichnungsbefugten Personen unterzeichnet sind. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, deren Wert 10.000 Euro nicht übersteigt. Abschlüsse, Änderungen und Auflösungen von Arbeitsverträgen bedürfen grundsätzlich der Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter.

Der Vorstand des Statistikamts Nord hat den nachstehend genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistikamts Nord Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Namen des Statistikamts Nord für die konkret genannten Geschäftsbereiche erteilt:

Name, Vorname (Leitzeichen)	Geschäftsbereich
1 Wohlfahrt, Sven (V/V)	Geschäftsführung Die Stellvertretung des Vorstands umfasst als Handlungsvollmacht auf Dauer die Vorgesetztenfunktionen und die Entscheidungsbefugnisse des Vorstands.
2 Mausfeld, Juliana (4/V) Stauder, Christiane (42)	Finanzen, Personal, Recht, Beschaffung
3 Loth, Jana (41) Rittmeier, Birgit (41-1) Dr. Denke, Andrea (41-2)	Finanzen Vertretung gegenüber Geldinstituten

Kalbitz, Silke (41-3) Richter, Eva-Maria (41-4) Winck, Gerhard (1)	
4 Rieger, Marc (421) Rebentisch, Torsten (422) Heim, Nadine (422-1) Gudehus, Franziska (422-2)	Personal
5 Springer, Andrea (421-1) Warnecke, Wolfgang (421-2)	Personalentwicklung Verträge im Bereich Personalentwicklung
6 Lühdorff-Giebel, Birgit (423) Bröcker, Cathrin (42-1) Moll, Carsten (VK)	Recht
7 Rieger, Marc (421) Rebentisch, Torsten (422) Warnecke, Wolfgang (421-2)	Recht – ausschließlich Werkverträge mit und Bestellungen von Erhebungsbeauftragten
8 Straßburg, Thorsten (43) Illinger, Ursula (431)	Beschaffungen und Dienstleistungen (ohne den Bibliotheksbereich)
9 Gebhardt, Günter (432) Dziallas, Jens (432-1)	Beschaffungen und Dienstleistungen (ohne IT und ohne den Bibliotheksbereich)
10 Delitz, Dr. Jürgen (44) Steindel, Reinhard (44/V) Zahn, Marianne (441-1) Otto, Ute (442-1) Boos, Petra (442-2)	Beschaffungen im Bibliotheksbereich
11 Wohlfahrt, Sven (3) Dr. Schnackenburg, André (33) Sahlmann, Walter (33/V) Dennull, Michael (331)	Telefonie Beschaffungen und Dienstleistungen im Bereich Telefonie

Mit der Veröffentlichung dieser Übersicht erlöschen anderweitig vom Vorstand erteilte Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse für das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – gegenüber Dritten.

Hamburg, den 29. Oktober 2014

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand

Amtl. Anz. S. 2142

Kirchensteuerordnung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Teil

Vom 1. Januar 2015

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt für den in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Teil folgende Kirchensteuerordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenmitgliedern zu erheben, steht dem Bistum zu (Diözesankirchensteuer).

(2) Die Erhebung der Kirchensteuer obliegt der alt-katholischen Kirchengemeinde in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

Kirchensteuern werden zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des Bedarfs überregionaler Aufgaben, des bischöflichen Ordinariats, der alt-katholischen Werke und der diakonisch-caritativen Aufgaben erhoben.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtige

Alle Kirchenmitglieder der alt-katholischen Kirche, die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind kirchensteuerpflichtig.

§ 4

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts oder die Aufnahme in die alt-katholische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

- a) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben wurde;
- b) bei Tod des Gemeindegliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
- c) bei Kirchaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam wird.

(3) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das

Steuerjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um 1/12 zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um 1/12 für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

III. Arten der Kirchensteuern

§ 5

Allgemeines

Zur Deckung des kirchlichen Finanzbedarfs erhebt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Teil Kirchensteuern, und zwar als Kirchensteuern vom Einkommen in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer sowie als gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Die Regelungen dieser Kirchensteuerordnung zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 6

Bemessung der Kirchensteuer

(1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen; im Lohnabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen. Der Berechnung der Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer ist die nach Maßgabe des § 51 a Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ermittelte Einkommensteuer zugrunde zu legen.

(2) Anstelle der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig; insoweit ist das entsprechend § 51 a Einkommensteuergesetz ermittelte zu versteuernde Einkommen maßgebend. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens ist ausgeschlossen, soweit in der Einkommen-(Lohn-)steuer im Sinne des Satzes 1 Einkommen-(Lohn-)steuer enthalten ist, die auf Einkünfte oder Beträge zurückzuführen ist, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens im Sinne des Satzes 1 sind.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen. Weist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu einer kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschalierte Lohnsteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

(4) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Weist die oder der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfängerinnen oder Empfänger von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so stellt die pauschale Einkommen-

steuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

(5) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer wird im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren nach der Kapitalertragsteuer bemessen. § 51 a Absatz 2 c Einkommensteuergesetz ist anzuwenden. Wird die Kirchensteuer nicht von den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51 a Absatz 2 d Einkommensteuergesetz. Die Kirchensteuer bemisst sich insoweit nach der nach dem gesonderten Einkommensteuertarif ermittelten Einkommensteuer.

§ 7

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Kirchenmitgliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. § 51 a Einkommensteuergesetz ist bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens entsprechend anzuwenden.

(3) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

§ 8

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Bemessungsgrundlage nach § 6 in konfessionsverschiedenen Ehen

Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das alt-katholische Kirchenmitglied bemessen,

- a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten gemeinsamen Bemessungsgrundlage beider Ehegatten;
- b) wenn die Eheleute getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds;
- c) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage dieses Ehegatten, oder wenn beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage jedes Ehegatten;
- d) wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, nach der Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 5, oder wenn eine Veranlagung nach § 51 a Absatz 2 d Einkommensteuergesetz erfolgt, nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 5, Satz 3.

§ 9

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Bemessungsgrundlage nach § 6 in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer im Falle der getrennten Veranlagung

nach der nach § 6 Absatz 1, 2 oder 5 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds bemessen.

(2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied

- a) nach dem Teil der nach § 6 Absatz 1 ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle auf die Anteile eines jeden Ehegatten an der Summe der Einkünfte ergeben würden, aufgeteilt wird, oder
- b) höchstens nach dem Teil des nach § 6 Absatz 2 ermittelten gemeinsamen zu versteuernden Einkommens zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Verhältnis der Anteile jedes Ehegatten an der Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Ist der Anteil eines Ehegatten an der Summe der Einkünfte negativ, so ist dieser nicht zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen sind, ist die Summe der Einkünfte maßgeblich, die sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz ergeben würde.

(3) Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung auszuschneiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51 a Absatz 2 d Einkommensteuergesetz.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder zur nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d Einkommensteuergesetz ermittelten Einkommensteuer erhoben, ist § 51 a Absatz 2 c Einkommensteuergesetz anzuwenden.

(5) Neben einer Kirchensteuer nach Absatz 1 wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Übersteigt die Kirchensteuer nach Absatz 2 das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird dieses nicht erhoben. Ergibt die Kirchensteuerberechnung nach Absatz 2 einen gleich hohen oder niedrigeren Betrag als das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, so wird die Kirchensteuer nach Absatz 2 nicht erhoben.

IV. Höhe der Kirchensteuern

§ 10

Beschluss über Art und Höhe der Kirchensteuern

(1) Die Hebesätze der Kirchensteuern werden durch das katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Teil festgelegt.

(2) Die Kirchensteuerbeschlüsse bedürfen ebenso wie die Kirchensteuerordnung, ihre Änderungen oder Ergänzungen der Genehmigung staatlicher Behörden.

(3) Die Kirchensteuerordnung und der Kirchensteuerbeschluss werden vom Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland im Amtlichen Kirchenblatt veröffentlicht.

(4) Ein Kirchensteuerbeschluss gilt so lange, bis ein neuer, genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 11

Allgemeines

(1) Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuern erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung.

(2) Auf die Kirchensteuern finden die für die Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung, entsprechende Anwendung, soweit diese Kirchensteuerordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. § 8 Absatz 2 Hamburgisches Kirchensteuergesetz bleibt unberührt.

§ 12

Veränderung der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuern

(1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid von Amts wegen anzupassen. Das gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Wird die Maßstabsteuer gestundet, erlassen, niedergeschlagen oder ihre Vollziehung oder Beitreibung ausgesetzt, so umfasst diese Entscheidung ohne besonderen Antrag auch die nach der jeweiligen Maßstabsteuer bemessene Kirchensteuer.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft das Finanzamt.

§ 13

Stundung, Erlass, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen oder die Kirchensteuerpflichtige bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrage stehen.

(3) Der Antrag ist bei der alt-katholischen Kirchengemeinde in Hamburg zu stellen. Entscheidungsbefugt ist alleine der Kirchenvorstand; zuvor ist allerdings eine Stellungnahme des Bischofs des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland einzuholen, soweit er nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

VI. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

§ 14

Widerspruch

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der oder die Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, dass die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch können Stundung oder Erlass aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbe-

scheid dem oder der zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekannt gegeben gilt.

(3) Der Widerspruch ist in allen Fällen bei der alt-katholischen Kirchengemeinde in der Freien und Hansestadt Hamburg einzulegen. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Absatzes 2 bei dem zuständigen Finanzamt angebrachter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht berührt. Die alt-katholische Kirchengemeinde in der Freien und Hansestadt Hamburg kann die Vollziehung des angefochtenen Kirchensteuerbescheides ganz oder teilweise aussetzen. Auf Antrag soll die Aussetzung erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Kirchensteuerbescheides bestehen oder wenn die Vollziehung für die oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende Interessen der alt-katholischen Kirchengemeinde in der Freien und Hansestadt Hamburg gebotene Härte zur Folge hätte. Ist der Kirchensteuerbescheid schon vollzogen, tritt an die Stelle der Aussetzung der Vollziehung die Aufhebung der Vollziehung. Die Aussetzung oder die Aufhebung der Vollziehung sind auf die festgesetzte Kirchensteuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge und um die festgesetzten Vorauszahlungen, beschränkt; dies gilt nicht, wenn die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Soweit die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt wird, ist auch die Vollziehung des Kirchensteuerbescheides auszusetzen. Der Erlass eines Kirchensteuerbescheides bleibt zulässig. Über eine Sicherheitsleistung ist bei der Aussetzung des Kirchensteuerbescheides zu entscheiden, es sei denn, dass bei der Aussetzung der Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer die Sicherheitsleistung ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

(5) Über den Rechtsbehelf entscheidet alleine der Kirchenvorstand, zuvor ist allerdings eine Stellungnahme des Bischofs des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland einzuholen, soweit er nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

(6) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

(7) Gegen die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung kann das Verwaltungsgericht nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden.

(8) Gegen die Widerspruchsentscheidung kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 15

Beschwerde

Gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlass kann bei der alt-katholischen Kirchengemeinde in der Freien und Hansestadt Hamburg Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung über den Antrag auf Stundung oder Erlass als bekannt gegeben gilt. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken erlässt die zur Ausführung gegebenenfalls erforderlichen Verordnungen.

(1a) Diese Kirchensteuerordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist sie erstmals anzuwenden auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2014 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen. Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist diese Kirchensteuerordnung erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(2) Diese Kirchensteuerordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Bonn, den 1. Mai 2014

**Katholisches Bistum
der Alt-Katholiken in Deutschland
L.S.**

+ Dr. Matthias Ring, Bischof

Amtl. Anz. S. 2143

Kirchensteuerbeschluss des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für seinen in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Teil

Vom 1. Januar 2015

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erlässt folgenden Kirchensteuerbeschluss:

§ 1

Höhe der Kirchensteuer

(1) Der Vomhundertsatz der gemäß § 6 Absatz 1 Kirchensteuerordnung als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zu erhebenden Kirchensteuer beträgt 9,0 v.H.

(2) Die Begrenzung der Kirchensteuer gemäß § 6 Absatz 2 Kirchensteuerordnung beträgt 3,0 v.H. des entsprechend § 51 a Einkommensteuergesetz ermittelten zu versteuern Einkommens.

(3) Der Berechnung der Kirchensteuer vom Einkommen ist die nach Maßgabe des § 51 a Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer zugrunde zu legen.

(4) Bei Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört, gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 Absatz 3 Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer 4 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.

§ 2

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland erhebt in der Freien und Hansestadt Hamburg von seinen Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kir-

chensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

Das Kirchgeld ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchenangehörigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermittelnde gemeinsame zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten als Anknüpfungspunkt dient.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 7 Absatz 2 Kirchensteuerordnung) Euro	jährliches Kirchgeld Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

(3) Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Beginnt oder endet die glaubensverschiedene Ehe im Laufe eines Kalenderjahres, so ist das jährliche Kirchgeld für jeden Kalendermonat, während dessen Dauer die glaubensverschiedene Ehe nicht oder nur zum Teil bestanden hat, um 1/12 zu kürzen.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen dieses Kirchensteuerbeschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

(2) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist er erstmals anzuwenden auf den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2014 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2014 zufließen. Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist dieser Kirchensteuerbeschluss erstmals auf nach dem 31. Dezember 2014 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(3) Vorstehender Kirchensteuerbeschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken zum 1. Januar 2015 in Kraft. Er gilt so lange, bis ein neuer genehmigter Beschluss an seine Stelle tritt.

Bonn, den 1. Mai 2014

**Katholisches Bistum
der Alt-Katholiken in Deutschland
L.S.**

+ Dr. Matthias Ring, Bischof

Amtl. Anz. S. 2146

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 14 A 0378

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabe: **14 A 0378**
Elektroarbeiten
Maßnahme: 63431 K 1202
Erneuerung Heizungsanlage: Austausch NSHV
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages:
Ausführen von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Die vorh. Niederspannungshauptverteilung (NSHV) des BSH Hamburg, bestehend aus 11 Feldern + Kompensationsanlage, ist überaltert, abgängig und soll ausgetauscht werden.

Die Arbeiten umfassen die Aufstellung eines Leih-Container mit NSHV + 10 KV-Trafo, Demontage der Altanlage und Umschwenken der vorh. Kabel und Leitungen, Installation einer neuen NSHV sowie das Zurückschwenken der Kabel und Leitungen, Abbau des Leih-Containers.

- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 22. Kalenderwoche in 2015
Fertigstellung der Leistung: 39. Kalenderwoche in 2015
Weitere Fristen:
Beginn Montageplanung: 3. Kalenderwoche in 2015
- j) Nebengebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 21. November 2014
Versand der Verdingungsunterlagen: 27. November 2014
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 14,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1027 210 333, BLZ: 200 505 50,
Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: Vergabe 14 A 0378

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
17. Dezember 2014, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
Selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 19. Januar 2015
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40/4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

- x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen:

Herr Döpken, Telefon: 040/4 28 42 - 3 18

Hamburg, den 5. November 2014

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

856

Öffentliche Ausschreibung

- a) SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 23 - 62 94,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Stadtteilschule Goosacker,
Ohlenkamp 15 a, 22607 Hamburg
- f) Vergabenummer: **SBH VOB Ö 45/14 S**

Auf dem Grundstück unterrichtet derzeit die Handelsschule Altona (H6), die jedoch einen neuen Schulstandort an der Anckelmannstraße erhalten soll. Die Fertigstellung und der damit verbundene Auszug der H6 ist für Sommer 2017 geplant. Bis dahin verbleiben beide Schulen an dem Standort. Es ist vorgesehen für die Stadtteilschule Goosacker einen Neubau auf dem Grundstück zu realisieren. Vorliegend ist an der Stadtteilschule Goosacker, Ohlenkamp 15 a in Hamburg die Erstellung eines schlüsselfertigen Schulgebäudes mit Planungs- und Ausführungsleistungen zu leisten. Zu realisieren sind zwei Gebäude auf einem bereits bebauten Grundstück. Ein einstöckiges Mensagebäude mit einem Bereich für Essenseinnahmefläche und Küche und einem weiteren Bereich für Werkstätten (Holz, Metall und Mehrzweck inkl. Sammlungen) und ein dreistöckiges Klassenraumgebäude mit 8 Klassenräumen und Gemeinschaftsfläche. Insgesamt sind ca. 2200 m² BGF in Holzrahmenbauweise mit massiven Holzwänden und Decken zu erstellen. Zur Ausführungen sollen hinterlüftete Brettschichtholzaußenwände mit Holzträgerdecken als flachgeneigte Pultdächer kommen. Es ist ein hoher Vorfertigungsgrad anzustreben.

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Planungs- und Ausführungsleistungen.
- h) Entfällt
- i) Baubeginn: Februar/März 2015
Bauende: August 2015
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme: vom 15. Oktober 2014 bis 1. Dezember 2014, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a).

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 10,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist nicht möglich.

Empfänger:

SBH Schulbau Hamburg,
Kontonummer: 201 015 29, BLZ: 200 000 00,
IBAN DE 252 00000000020101529,
BIC MARKDEF1200,
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg,
Verwendungszweck: 7005851, SBH VOB Ö 45/14 S

Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das Ausschreibungsverfahren an, für welche Sie die Unterlagen wünschen.

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a), per Telefax oder an die E-Mail-Adresse senden. Bitte nur eine der Varianten wählen. Auf der Anforderung bitte die Belegenheit, das Gewerk und die Vergabenummer angeben.

- m) Entfällt

- n) Die Angebote können bis zum 2. Dezember 2014 bis 10.00 Uhr eingereicht werden.

- o) Anschrift:

SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 2. Dezember 2014 um 10.00 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o)

Bei der Submission zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) Siehe Vergabeunterlagen.

- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer.

Oder:

- Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate).
- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate – nicht Freistellungsbescheinigung).
- Umsätze aus den letzten drei Jahren (2011, 2012, 2013).
- mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als fünf Jahre.

Und:

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung über 1.500.000,- Euro (nicht älter als 6 Monate).

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 16. Januar 2015.

- w) Beschwerdestelle:

FB SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 3. November 2014

Die Finanzbehörde

857

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg

Postanschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von: Frau Anna Schubert

Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 86

Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/des Auftraggebers: <http://www.hamburg.de/schulbau/>

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Zubau Grundschule und Neubau Dreifeldhalle Alsterredder 26 und 28, Hamburg.

- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
Bauftrag
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
Alsterredder 26 und 28, 22395 Hamburg.
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Zubau Grundschule und Neubau Dreifeldhalle Alsterredder 26 und 28 in Hamburg in dem Zeitraum von Februar 2015 bis März 2016.
Hier:
– Los 1: Bodenbelagsarbeiten
– Los 2: Zimmerer-Holzbauarbeiten
– Los 3: Dacharbeiten
– Los 4: Gerüstbauarbeiten
– Los 5: Fassadenarbeiten
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 45214210
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Lose:
Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja
Angebote sind möglich für alle Lose.
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Gemäß Schwellenwertberechnung wird der Gesamtauftragwert über alle Lose auf ca. 930.000,– Euro inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.
Geschätzter Wert ohne MwSt: 930.000,– Euro.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 13 Monate ab Auftragsvergabe.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Bietergemeinschaften sind unter folgenden Bedingungen zugelassen: Bietergemeinschaften sind

zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mitglied als Projektleiter und Ansprechpartner dem Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, oder Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate).

- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, oder
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate).
– Umsätze aus den letzten drei Jahren (2011, 2012, 2013).

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer, oder mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen nicht älter als 5 Jahre.

- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:
Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
SBH VOB EU 29/14 AS
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 12. Dezember 2014, 12.00 Uhr.
Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
Preis: 10,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Banküberweisung; Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist nicht möglich.
Empfänger: Landesbetrieb Schulbau Hamburg
IBAN: DE 2500000000020101529
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg
Verwendungszweck: 7005851,
SBH VOB EU 29/14 AS
Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen. Bitte beachten Sie, dass der Betrag von 10,- Euro **pro LOS** fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig ein Anforderungsschreiben an die Kontaktstelle, per Telefax oder an die E-Mail Adresse mit der entsprechenden Kopie des Zahlungsbelegs senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
15. Dezember 2014, 10.10 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
60 Tage ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 15. Dezember 2014, 10.10 Uhr
Ort: An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Zimmer 004
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Behörde für
Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
Offizielle Bezeichnung:
SBH | Schulbau Hamburg,
Rechtsabteilung (U 1)
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
30. Oktober 2014

ANHANG B**ANGABE ZU DEN LOSEN**

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Zubau Grundschule und Neubau Dreifeldhalle Alsterredder 26 und 28, Hamburg.

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Bodenbelagsarbeiten

- 1) **Kurze Beschreibung:** Bodenbelagsarbeiten

- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 45432130
- 3) **Menge oder Umfang:**
– 1310 m² Linoleum
– 91 m² Parkett
Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 49.000,– Euro
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:**
Laufzeit: 1 Monat ab Auftragsvergabe
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
Vorraussichtlicher Ausführungszeitraum Oktober 2015. Die Öffnung der Angebote findet statt am 15. Dezember 2014 um 10.10 Uhr in Raum 004.

Los-Nr. 2**Bezeichnung:** Zimmerer-Holzbauarbeiten

- 1) **Kurze Beschreibung:** Zimmerer-Holzbauarbeiten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 45422000
- 3) **Menge oder Umfang:**
– 705 m² Holztafelbauwände
– 750 m² Holzpfeifendach
– BSH-Binder 27 Stück
– 750 m² Notabdichtung
Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 345.000,– Euro
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:**
Laufzeit: 1 Monat ab Auftragsvergabe
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
Vorraussichtlicher Ausführungszeitraum August 2015. Die Öffnung der Angebote findet statt am 15. Dezember 2014 um 10.40 Uhr in Raum 004.

Los-Nr. 3**Bezeichnung:** Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten

- 1) **Kurze Beschreibung:** Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 45261000
- 3) **Menge oder Umfang:**
– 2.790 m² Bitumenabdichtung
– 2.680 m² Sohlablebung
– 1700 m² Trapezblechschalung
Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 416.000,– Euro
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:**
Laufzeit: 2 Monate ab Auftragsvergabe
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
Vorraussichtlicher Ausführungszeitraum Juli bis August 2015. Die Öffnung der Angebote findet statt am 15. Dezember 2014 um 11.10 Uhr in Raum 004.

Los-Nr. 4**Bezeichnung:** Gerüstbauarbeiten

- 1) **Kurze Beschreibung:** Gerüstbauarbeiten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 45262100

- 3) **Menge oder Umfang:**
– 3000 m² Fassadengerüst
– 178 m² Innengerüst
Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 70.000,– Euro
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:**
Laufzeit: 3 Monate ab Auftragsvergabe
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
Vorraussichtlicher Ausführungszeitraum Juli bis September 2015. Die Öffnung der Angebote findet statt am 15. Dezember 2014 um 11.40 Uhr in Raum 004.

Los-Nr. 5**Bezeichnung:** Fassadenarbeiten

- 1) **Kurze Beschreibung:** Fassadenarbeiten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 45443000
- 3) **Menge oder Umfang:**
– 560 m² Harz-Komposit-Fassade
– 76 m² Sonnenschutz
Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 115.000,– Euro
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:**
Laufzeit: 2 Monate ab Auftragsvergabe
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
Vorraussichtlicher Ausführungszeitraum August bis September 2015. Die Öffnung der Angebote findet statt am 15. Dezember 2014 um 14.10 Uhr in Raum 004.

Hamburg, den 30. Oktober 2014

Die Finanzbehörde

858

Auftragsbekanntmachung**ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER**

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg
Postanschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
U 40 Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen von: Frau Anna Schubert
Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 86
Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/des Auftraggebers: <http://www.hamburg.de/schulbau/>
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen

- Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag
anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber be-
schafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftrag-
geber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen
Auftraggeber:
Zubau Grundschule und Neubau Dreifeldhalle
Alsterredder 26 und 28, Hamburg.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
ferung bzw. Dienstleistung:
Bauftrag
Hauptort der Ausführung, Lieferung
oder Dienstleistungserbringung:
Alsterredder 26 und 28, 22395 Hamburg.
NUTS-Code: DE600
- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmen-
vereinbarung oder zum dynamischen Beschaf-
fungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen
Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
fungsvorhabens:
Zubau Grundschule und Neubau Dreifeldhalle
Alsterredder 26 und 28 in Hamburg in dem Zeit-
raum von Februar 2015 bis März 2016.
Hier:
– Los 1: Wärmeversorgungsanlagen
– Los 2: Kücheneinrichtung
– Los 3: Lufttechnische Anlagen
– Los 4: Wasser- und Abwasseranlagen
– Los 5: Elektroarbeiten
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
(CPV)
Hauptgegenstand: 45214220
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
men (GPA): Ja
- II.1.8) Lose:
Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja
Angebote sind möglich für alle Lose.
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Gemäß Schwellenwertberechnung wird der Ge-
samtauftragwert über alle Lose auf ca. 1.224.000,–
Euro inklusive Nebenkosten und ohne Umsatz-
steuer geschätzt.
Geschätzter Wert ohne MwSt: 1.224.000,– Euro.

- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw.
Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 13 Monate ab Auftragsvergabe.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNI- SCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
schriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der
Auftrag vergeben wird:
Bietergemeinschaften sind unter folgenden Bedin-
gungen zugelassen: Bietergemeinschaften sind zu-
gelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemein-
schaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mit-
glied als Projektleiter und Ansprechpartner dem
Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbe-
schränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten beson-
dere Bedingungen: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in
einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präquali-
fikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifi-
kationsverzeichnis) unter Angabe der Num-
mer, oder Nachweis über den Eintrag im Han-
delsregister nach Maßgabe der jeweiligen
Rechtsvorschrift (nicht älter als 6 Monate).
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präquali-
fikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifi-
kationsverzeichnis) unter Angabe der Num-
mer, oder
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben
(gültig und nicht älter als 12 Monate).
– Bescheinigung in Steuersachen (gültig und
nicht älter als 12 Monate).
– Umsätze aus den letzten drei Jahren (2011,
2012, 2013).
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
– Verweis auf Eintragung im Verein für Präquali-
fikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifi-
kationsverzeichnis) unter Angabe der Num-
mer, oder mindestens 3 Referenzen zu ver-
gleichbaren Leistungen nicht älter als 5 Jahre.
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –
 III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

- IV.1.1) Verfahrensart: Offen

- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
 IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
 Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
SBH VOB EU 30/14 AS
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
 Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 15. Dezember 2014, 12.00 Uhr.
 Kostenpflichtige Unterlagen: Ja
 Preis: 10,- Euro
 Zahlungsbedingungen und -weise:
 Banküberweisung; Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Barzahlung ist nicht möglich.
 Empfänger: Landesbetrieb Schulbau Hamburg
 IBAN: DE 25000000000020101529
 BIC: MARKDEF1200
 Geldinstitut: Deutsche Bundesbank Hamburg
 Verwendungszweck: 7005851,
 SBH VOB EU 30/14 AS
 Bitte geben Sie bei der Abforderung zwingend das LOS oder die LOSE an, für welche Sie die Unterlagen wünschen. Bitte beachten Sie, dass der Betrag von 10,- Euro **pro LOS** fällig wird. Bei Abforderung der Unterlagen zu mehreren Losen summiert sich der Betrag entsprechend auf.
 Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig ein Anforderungsschreiben an die Kontaktstelle, per Telefax oder an die E-Mail Adresse mit der entsprechenden Kopie des Zahlungsbelegs senden. Bitte nur **eine** der Varianten wählen.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
16. Dezember 2014, 10.10 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
60 Tage ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
 Tag: 16. Dezember 2014, 10.10 Uhr
 Ort: An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Zimmer 004
 Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren
 Offizielle Bezeichnung:
 Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg
 Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
 Telefax: +49/40/4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
 Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
 Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
 Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
 Offizielle Bezeichnung:
 SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung (U 1)

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland, Telefax: +49/40/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
31. Oktober 2014

ANHANG B ANGABE ZU DEN LOSEN

Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: Zubau Grundschule und Neubau Dreifeldhalle Alsterredder 26 und 28, Hamburg.

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Wärmeversorgungsanlagen

- 1) **Kurze Beschreibung:** Wärmeversorgungsanlagen
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 45331000
- 3) **Menge oder Umfang:**
 - 144 m Deckenstrahlplatten
 - 75 Heizkörper
 - Rohrleitungen
 - Anbindung an Bestandszentrale und Umsetzung vorh. Kesselanlage 130 kW

Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 227.000,- Euro
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:**
Laufzeit: 1 Monat ab Auftragsvergabe
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
Vorraussichtlicher Ausführungszeitraum April 2015 bis März 2016. Die Öffnung der Angebote findet statt am 16. Dezember 2014 um 10.10 Uhr in Raum 004.

Los-Nr. 2

Bezeichnung: Kücheneinrichtung

- 1) **Kurze Beschreibung:** Kücheneinrichtung
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 39310000
- 3) **Menge oder Umfang:**
 - Einrichtung für Aufwärmküche u.a. mit Konvektomat, Industriegeschirrspüler, Edelstahl-möbel

Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 49.000,- Euro
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:**
Laufzeit: 3 Monate ab Auftragsvergabe
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
Vorraussichtlicher Ausführungszeitraum Januar bis März 2016. Die Öffnung der Angebote findet statt am 16. Dezember 2014 um 10.40 Uhr in Raum 004.

Los-Nr. 3

Bezeichnung: Lufttechnische Anlagen

- 1) **Kurze Beschreibung:** Lufttechnische Anlagen
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 45331210
- 3) **Menge oder Umfang:**
 - Lüftungsanlagen für Küche, Forum und Sport-halle sowie Innenräume, in Summe ca. 6.500 m³ Luftleistung

Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 154.000,- Euro
Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:

- 4) Laufzeit: 11 Monate ab Auftragsvergabe
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**

Vorraussichtlicher Ausführungszeitraum April 2015 bis März 2016. Die Öffnung der Angebote findet statt am 16. Dezember 2014 um 11.10 Uhr in Raum 004.

Los-Nr. 4

Bezeichnung: Wasser- und Abwasseranlagen

- 1) **Kurze Beschreibung:** Wasser- und Abwasseranlagen
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 45332400
- 3) **Menge oder Umfang:**
 - 20 Duschen
 - 1 Behinderten-Dusche
 - 30 WT-Anlagen
 - 18 WC-Anlagen
 - 7 Urinale
 - Kücheninstallation
 - ca. 1500 m Abwasser- und Wasserleitungen

Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 310.000,- Euro
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:**
Laufzeit: 11 Monate ab Auftragsvergabe
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
Vorraussichtlicher Ausführungszeitraum April 2015 bis März 2016. Die Öffnung der Angebote findet statt am 16. Dezember 2014 um 11.40 Uhr in Raum 004.

Los-Nr. 5

Bezeichnung: Elektroarbeiten

- 1) **Kurze Beschreibung:** Elektroarbeiten
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 45311000
- 3) **Menge oder Umfang:**
 - 1 NS Zähleranlage
 - 4 Unterverteiler
 - 380 Installationsgeräte
 - 24.000 m Mantelleitung
 - 6 Hallenlichtbänder
 - 170 Leuchtenmontagen
 - 20 Hausalarmtaster
 - 2 Pausensignalanlagen
 - 1 EDV-Netz
 - 1 Musikanlage
 - 400 m Blitzschutzfangleitung

Veranschlagte Kosten ohne MwSt: 497.000,- Euro
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:**
Laufzeit: 11 Monate ab Auftragsvergabe
- 5) **Zusätzliche Angaben zu den Losen:**
Vorraussichtlicher Ausführungszeitraum April 2015 bis März 2016. Die Öffnung der Angebote findet statt am 16. Dezember 2014 um 14.10 Uhr in Raum 004.

Hamburg, den 31. Oktober 2014

Die Finanzbehörde

2156

Dienstag, den 11. November 2014

Amtl. Anz. Nr. 88

Sonstige Mitteilungen**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Stiftung Hamburg Maritim
Australiastraße 52 a, 20457 Hamburg
z.Hd. Herrn Förster, Telefon: 040/7 51 14 69 - 18
E-Mail: foerster@stiftung-hamburg-maritim.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und
Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Kampfmittelsondierung,
- e) Hamburger Hafen
- f) Vergabenummer: **ÖA-201411-SHM-01**
 - Abbruch und Erdbauarbeiten, Oberflächensondierung, ca. 3000 m².
 - Sondierungsbohrungen, ca. 1800 m.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 12 Werktage nach Auftragserteilung
Ende: 4 Wochen nach Auftragserteilung
- j) Siehe Vergabeunterlagen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme (Anforderung in schriftlicher Form) vom 10. November 2014 bis 25. November 2014, 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Anschrift: Patzold, Köbke & Partner Engineers GmbH,
Ritscherstraße 5, 21244 Buchholz,
Tel. 04187/31 23 06, E-Mail: info@vp-engineers.de
- l) Höhe des Kostenbeitrages: Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 27. November 2014, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift siehe Buchstabe a).
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 27. November 2014, 10.00 Uhr. Anschrift siehe Buchstabe a).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.

Mindestbedingungen (Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bewerbers):

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachfolgende Angaben zu machen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den aufgeführten Nachweisen um Ausschlusskriterien handelt. Die fehlende Angabe oder Nichterfüllung der Kriterien mit Angebotsabgabe führt zum Ausschluss aus diesem Auswahlverfahren.

- a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Geforderte Nachweise:
 - Nachweis über den Umsatz der letzten 3 Jahre von mind. 3 Mio. Euro p.a. im kampfmittelsondier-technischen Bereich.
- b) Fachliche und technische Leistungsfähigkeit
Geforderte Nachweise:
 - Vorlage von mindestens drei prüffähigen Referenzen des anbietenden Unternehmens der letzten 5 Jahre (mind. Angaben: Art, Umfang und Ausführungszeitraum der Maßnahme, Kontaktperson Auftraggeber mit Rufnummer) zur ausgeschriebenen Leistung: Tiefensondierungen in Tiefen von mindestens 10 m unter GOK inkl. Einsatz von Bohrlochradar.
 - Qualifikation (Lebenslauf und Nachweis von mind. 3 Jahren Projekterfahrung) des vorgesehenen verantwortlichen leitenden Baustellenpersonals, des leitenden Feuerwerkers sowie der Geophysiker für die Auswertung des Bohrlochradars sowie der TFEM/TDEM-Sonden.
 - Technische Spezifikationen der einzusetzenden Sensoren (Magnetik und Bohrlochradar), des Datenerfassungssystems und der digitalen Tiefenerfassung (technische Datenblätter); der verfügbaren Auswerte- und Darstellungsoftware, jeweils entsprechend den Vorgaben der TA-KRD Hamburg.
 - Geräteeinsatz-/Ablaufkonzept mit Angabe der vorgesehenen Geräte- und Personalkapazitäten zur Einhaltung des Endtermins.
 - Bauzeitenplan mit Angabe der Arbeitszeiten zur Einhaltung des Endtermins.
 - Verzeichnis sämtlicher Nachunternehmerleistungen (falls erforderlich) mit Angabe der einzusetzenden Nachunternehmer unter Nachweis der Leistungsfähigkeit derselben.

Nachunternehmer dürfen nur eingesetzt werden, sofern das Unternehmen nicht selbst auf diese Leistung eingerichtet ist.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 14. Februar 2015.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 6. November 2014

Patzold, Köbke & Partner Engineers GmbH 860